

## **Leitlinien für die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen**

### **1 Standards zur Ausübung des Stimmrechts**

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft strebt die BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH (BNY Mellon Service KAG) keine unternehmerische Verantwortung für eine Gesellschaft in ihrem Gesamt-Portefeuille an. Die BNY Mellon Service KAG handelt primär im Interesse der Anteilseigner der von ihr verwalteten Sondervermögen. Als Finanzunternehmen ist sich die BNY Mellon Service KAG ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. In den Fällen, in denen die BNY Mellon Service KAG Bestände in im Inland emittierten Wertpapieren in einem Volumen hält, von dem Einfluss auf das Abstimmungsergebnis ausgehen kann, verpflichtet sich die BNY Mellon Service KAG, auf Hauptversammlungen ihre Aktionärsstimmrechte direkt oder durch Stimmrechtsvertreter auszuüben und somit eine möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anteilseigner auf Hauptversammlungen zu gewährleisten. Bei Hauptversammlungen von ausländischen Unternehmen behält sich die BNY Mellon Service KAG vor, im Einzelfall ihre Aktionärsstimmrechte auszuüben oder ausüben zu lassen.

Das BNY Mellon Service KAG Proxy Voting Committee (PVC) kümmert sich um sämtliche Fragen und Regeln im Zusammenhang mit der Ausübung von Aktionärsrechten. Ihm gehören Portfoliomanager und Vertreter der Rechtsabteilung sowie von Compliance an.

Ein persönliches Auftreten von Mitarbeitern der BNY Mellon Service KAG auf Hauptversammlungen ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen; der oder die Vertreter der BNY Mellon Service KAG werden in diesen Fällen vom PVC bestimmt. In der Regel wird die BNY Mellon Service KAG eine bzw. mehrere Verwahrstelle(n) mit der Abstimmung entsprechend ihrer Vorgaben beauftragen; alternativ kann sich die BNY Mellon Service KAG eines „Voting

Agents“ bedienen. In Ländern mit ‚Share Blocking‘ (Aktien müssen in einer bestimmten Frist vor der Hauptversammlung gehalten werden) oder in denen hohe Kosten anfallen, wird die BNY Mellon Service KAG regelmäßig nicht abstimmen.

Die BNY Mellon Service KAG hat unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Anlagepolitik der von ihr verwalteten Sondervermögen Strategien zum Abstimmungsverhalten aufgestellt. Diese werden im Folgenden konkretisiert.

### **2 Grundsätze des Abstimmungsverhaltens**

Bei ihrem Abstimmungsverhalten lässt sich die BNY Mellon Service KAG von der Maxime leiten, dass der Wert eines Unternehmens von seiner langfristigen Einbettung in Markt und Gesellschaft abhängt. Die BNY Mellon Service KAG achtet daher darauf, dass sich ein Unternehmen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der sozialen und ethischen Verantwortung, der Transparenz und der Stetigkeit orientiert.

Das Postulat der *Wirtschaftlichkeit* verlangt einen schonenden Umgang des Unternehmens sowohl mit den eigenen Mitteln als auch mit den Ressourcen der Gesellschaft, der Natur und unseres Planeten. Auf allen Ebenen der Leistungserbringung müssen Aufwand und Ertrag in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. In diesem Sinne sind sowohl überhöhter Rohstoffverbrauch, unverhältnismäßige Umweltbelastungen als auch unangemessene Bezahlung von mit dem Unternehmen verbundenen Personen abzulehnen. Wirtschaftlich sinnvolle Veränderungen dürfen nicht verhindert, unangemessene Risiken sollten vermieden werden.

*Soziale und ethische Verantwortung* ist eng mit der Wirtschaftlichkeit verbunden. Ein Unternehmen kann im Markt und in der Gesellschaft nur bestehen, wenn es sich als Teil des Ganzen sieht. Die Vernachlässigung sozialer und ethischer Aspekte zieht stets Folgekosten nach sich, die

den Wert eines Unternehmens mindern. Die Ausbeutung von Menschen und der Natur ist unbedingt zu vermeiden. Standorte dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern müssen unter globalen Aspekten im Interesse des Unternehmens, seiner Anteilseigner und seiner Interessengruppen entwickelt werden.

Das Handeln eines Unternehmens muss analysierbar und kontrollierbar sein. Dies setzt *Transparenz* voraus. Sowohl als Vertreter von Anteilseignern als auch als Teil der Gesellschaft erwarten wir von einem Unternehmen Offenheit nach innen und nach außen. Die Kontrolle durch die Gremien des Unternehmens und durch die Öffentlichkeit muss funktionieren. In diesem Sinne spielt sowohl die Kommunikation nach außen als auch die Ausgestaltung der Unternehmensaufsicht eine Rolle. Dazu sind die fachliche Eignung von Kontrollinstanzen und deren Unabhängigkeit notwendig sowie die Effizienz und Effektivität des Kommunikationsprozesses. Die Rechenschaft des Unternehmens muss umfassend, zutreffend und zeitnah sein. Führung und Kontrolle dürfen nicht miteinander verwoben sein.

Langfristiger Erfolg setzt *Stetigkeit* voraus. Ein Unternehmen ohne Strategie eignet sich nicht für die Steigerung des Anlageertrags. Die Stetigkeit eines Unternehmens spiegelt sich sowohl in der Produkt- als auch in der Personal- und Standortpolitik wider. Häufige Wechsel sind regelmäßig schädlich für ein Unternehmen. In wesentliche Strategieänderungen müssen die Aktionäre frühzeitig eingebunden werden. Die Hauptversammlung ist nicht der Ort, Überraschungen zu verkünden. Anträge, deren Tragweite nicht zu überschauen ist, sind abzulehnen.

### **3 Abstimmungsregeln nach Hauptgruppen**

Aus den Abstimmungsgrundsätzen ergeben sich Verhaltensanweisungen, die vom PVC grundsätzlich vor dem Hintergrund der Anlageziele und der Anlagepolitik des jeweiligen Sondervermögens zu beachten sind. Darüber hinaus hat das Gremium die

Pflicht, den Sinn der Grundsätze im Abstimmungsverhalten zu beachten. Grundsätzliche Regeln sind nachstehend konkretisiert.

### **Kapital- und Eigentümerstruktur**

Es ist darauf zu achten, dass das Eigenkapital der Gesellschaft in einem vernünftigen Verhältnis zu den Risiken der Unternehmenstätigkeit steht und sich aus neuen Strategien keine Gefährdungen ergeben. Aktien stellen Risikokapital dar und sollten entsprechend mit gleichen proportionalen Mitspracherechten ausgestattet sein; die Begebung von Vorzugsaktien wird prinzipiell nicht befürwortet. Die Verwässerung von Aktionärsrechten durch Vorratsbeschlüsse zu Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss sind kritisch zu betrachten. Der richtige Preis eines Unternehmens und die Geeignetheit seiner Positionierung wird vom Markt bestimmt; Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Übernahmen bzw. den Ausschluss von Aktionären abzielen, werden grundsätzlich abgelehnt.

### **Management und Aufsicht**

Ein hoher Grad an Qualifizierung und Unabhängigkeit sind die Leitlinien für die Beurteilung von Management und Aufsicht. Die Unternehmensführung muss über die Ausbildung und Erfahrung verfügen, um das Unternehmen zu steuern. Das Führungsgremium muss darüber hinaus so besetzt sein, dass eine sinnvolle Aufgabenteilung und Steuerung der Unternehmensbereiche gewährleistet ist. Die Organisation der Führung muss den Marktgegebenheiten Rechnung tragen. Zwischen Führung und Aufsicht darf es keine Interessenverknüpfungen geben. Grundsätzlich unterstützt die BNY Mellon Service KAG nicht den Wechsel des CEO (Chief Executive Officer) zum Vorsitzenden des Board (z.B. Aufsichtsrat). Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf wirtschaftlich nicht von der beauftragenden Firma abhängen; sie darf keine entscheidenden

Personen aus der Gesellschaft rekrutiert haben.

### **Vergütungsstruktur**

Die Bezahlung von „Directors“ im Vorstand, Aufsichtsrat bzw. Board und Mitarbeitern soll angemessen sein. Dabei sind Bedeutung und Ertragskraft des Unternehmens zu berücksichtigen. Leistungsbezogenheit der Vergütung ist wünschenswert, sie muss aber auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet sein und darf nicht zur Schaffung von Ertragsspitzen verleiten. Der Erfolg des Unternehmens bemisst sich nicht ausschließlich am Gewinn, sondern auch an der Erfüllung strategischer Ziele, wozu z.B. Umsatz, Mitarbeiterzahl und Marktanteile gehören können.

### **Kommunikation**

Von einer Aktiengesellschaft wird eine zielgerichtete Kommunikation über die Vergangenheit und über wesentliche, die Zukunft beeinflussende Faktoren erwartet. Sie hat dafür eine geeignete Kommunikationsinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Interessenkonflikte müssen offengelegt werden. Fehlinformation, unzureichende oder verspätete Kommunikation wesentlicher Tatbestände gegenüber den Aktionären kann nicht toleriert werden; in gravierenden Fällen können dem Vorstand und/oder dem Aufsichtsrat bzw. Board die Entlastung verweigert werden.

### **Organisation**

Die Verantwortung für die Formulierung dieser Leitlinien hat die Geschäftsführung der BNY Mellon Service KAG. Sie bestimmt die Besetzung des PVC, das die Durchführung des Abstimmungsprozesses

August 2014

überwacht, den bzw. die Verantwortlichen für das Verfahren bestimmt und in Zweifelsfällen die Entscheidung über das Abstimmungsverhalten trifft. In Abstimmung mit der Geschäftsführung kann sich das PVC der Dienste eines Proxy Voting Agent bedienen.

Etwaige Abweichungen dieser Leitlinien bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung.

Die Leitlinien werden in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst bzw. erweitert.

BNY Mellon Service KAG  
Frankfurt am Main  
04.08.2014